

# **Satzung des Technologiepark Bremen e.V.**

(in der Fassung vom 30. Oktober 2025)

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Technologiepark Bremen" und führt den Zusatz "e. V.". Der Verein hat seinen Sitz in Bremen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die wissenschaftliche und wirtschaftliche Weiterentwicklung der Forschungs- und Entwicklungsinfrastruktur des Technologieparks Bremen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Ausbau des Netzwerks der im Technologiepark ansässigen wissenschaftlichen Einrichtungen und privaten Unternehmen bzw. der Kooperation dieser Einrichtungen und Unternehmen untereinander.
- Ergreifung von Initiativen zur Verbesserung der Infrastruktur des Technologieparks Bremen.
- Entwicklung eines im internationalen Standortwettbewerb herausragenden Leistungsprofils des Technologieparks Bremen bis hin zur Entwicklung als Technologiestadtteil unter Einbeziehung aller örtlich Interessierten.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auf keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens im Sinne der Förderung des in § 2 genannten Vereinszwecks.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person bzw. wissenschaftliche oder sonstige Einrichtung oder Institution sein, die im Technologiepark Bremen ansässig ist und die Weiterentwicklung des Technologieparks Bremen entsprechen § 2 dieser Satzung unterstützen will. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Darüberhinaus strebt der Verein Kooperationsmitgliedschaften mit anderen Organisationen und Einrichtungen an, um seine Ziele und Projekte effektiver umsetzen zu können.

Über die Aufnahme in den Verein und die Kooperationsmitgliedschaften entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Der Eintritt wird durch die Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung des Vereins, Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied

grob den Vereinsinteressen zuwider handelt  
oder vereinnschädigendes Verhalten zeigt oder  
bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands bestimmt. Die Höhe der Beiträge für die Kooperationsmitgliedschaften legt der Vorstand je nach Art und Umfang der Kooperationsmitgliedschaft fest.

#### **§ 5 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus 4 Personen, nämlich der/dem Vorsitzenden, seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister sowie der Schriftführerin/dem Schriftführer. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter der/des Vorsitzenden soll immer die amtierende Rektorin/der amtierende Rektor der Universität Bremen sein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seine Stellvertreterin/seinem Stellvertreter (der Verhinderungsfall ist nicht nachzuweisen) oder in Personal- und Projektangelegenheiten durch einen besonderen Vertreter nach § 7 vertreten. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand hat das Recht, bis zu drei Beisitzende aus der Mitgliedschaft zu kooptieren. Diese besitzen Stimmrecht.

Der Vorstand ist für die Angelegenheit des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
6. Aufnahme und Anschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Nachwahlen von einzelnen Vorstandsmitgliedern für die verbleibende Amtszeit sind möglich.

Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (d.h. auch z.B. via E-Mail, Telefax) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebenen Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus aus besonderem Grund einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert sowie bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten.

Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, virtuell (z.B. in einem Videokonferenzformat) oder in hybrider Form durchgeführt werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder können anderen Mitgliedern Stimmvollmachten erteilen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Abstimmungen und Wahlen können in Blöcken zusammengefasst werden.

Die Mitgliederversammlung ist für die Genehmigung des Haushaltsplans des kommenden Geschäftsjahres zuständig sowie für die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet wird.

## **§ 7 Geschäftsführung**

Die Geschäfte des Vereins können von einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer geführt werden. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers obliegen dem Vorstand.

Der Vorstand kann die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer in Personal- und Projektangelegenheiten als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer vertritt in diesen Angelegenheiten den Verein allein.

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung der Geschäftsstelle beschließen.